

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan „Jahnstraße 6“ im Ortsteil Habitzheim

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 93.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird hiermit bekanntgemacht, dass die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 09.03.2020 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes / Vorhaben- und Erschließungsplanes „Jahnstraße 6“ beschlossen hat.

Zudem wird bekanntgemacht, dass der Entwurf des o.g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes / Vorhaben- und Erschließungsplanes nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der Zeit

vom 03.04.2020 bis 04.05.2020

im Rathaus der Gemeinde Otzberg, Ortsteil Lengfeld, Otzbergstraße 13, Zimmer Nr. 1.09, während der folgenden Dienststunden öffentlich ausgelegt wird:

Montags bis donnerstags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

mittwochs
von 16.00 Uhr bis 18.30 Uhr

freitags
von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Die Bekanntmachung sowie die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen können auf der Internetseite der Gemeinde Otzberg unter <http://www.otzberg.de> unter Rund ums Rathaus/Bauleitplanung/Bauleitpläne abgerufen werden.

Im Geltungsbereich liegt ausschließlich das Anwesen Jahnstraße 6 (Grundstück Gemarkung Habitzheim Flur 1 Nr. 389/8).

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen wesentlichen Auswirkungen der Planung während des Zeitraumes der öffentlichen Auslegung informieren und zur Planung äußern.

Jedermann hat das Recht, den Planentwurf und die Begründung während der Offenlegungszeit einzusehen und kann über den Inhalt Auskunft verlangen. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Otzberg abgegeben oder bei der Gemeindeverwaltung zur Niederschrift gegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Otzberg, den 11.03.2020

Gemeindevorstand der Gemeinde Otzberg

gez. Matthias Weber, Bürgermeister